

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021 Kundgemacht am 15. November 2021 www.ris.bka.gv.at

89. Verordnung: Kehrtarif; Änderung

89. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15. November 2021 zur Änderung des Kehrtarifs

Auf Grund des § 125 Abs 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der Kehrtarif, LGBl Nr 81/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 49/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit a entfällt die Wortfolge „oder des an seine Stelle tretenden Index“.

1.2. In der lit b wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „oder des an seine Stelle tretenden Index“.

2. § 8 Z 2 lautet:

„2. Heizungsanlagen-Verordnung 2010, LGBl Nr 36, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 62/2020.“

3. Im § 9 wird angefügt:

„(15) Die §§ 1 und 8 sowie die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 89/2021 treten mit dem auf deren Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind auf Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.“

4. Die Anlage 1 lautet:

A. Grundbeträge				
	Tarifpost	Leistung	Euro	Anmerkung
1	Objektgebühr (§ 2 Abs 1)		20,94 €	1), 2)
2	a) Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,55 €	
		bis 49 kW	3,50 €	
	b) Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	von 50 kW bis 99 kW	7,05 €	
		ab 100 kW	21,15 €	
c)	Reinigen der Fangsohle		5,92 €	

3	a)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,55 €	3)
	b)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	3,50 €	
			von 50 kW bis 99 kW	7,05 €	
			ab 100 kW	21,15 €	
c)	Zeitaufwand für das Ausbrennen einer Abgasanlage, wenn dafür mehr als 30 Minuten erforderlich sind		13,09 €	4)	
	d)	Reinigen des Verbindungsstückes		4,22 €	je angefangene fünf Minuten Arbeitszeit
4	Abziehen von neuen oder umgebauten Abgasanlagen			13,09 €	4)
5	Kehren einer Selchkammer			13,09 €	4)
6	a)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	bis 49 kW	39,80 €	
			ab 50 kW	46,21 €	
	b)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für feste Brennstoffe	bis 49 kW	52,89 €	
			ab 50 kW	59,30 €	
	c)	wird diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt, beträgt die Gebühr für die mit der Abgasmessung vom Rauchfangkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit		8,61 €	
	7	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschaun, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen 			
8	<ul style="list-style-type: none"> Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach TP 7 notwendig sind vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht TP 13 anzuwenden ist Gänge zu entlegenen Kehrobjekten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl) 			13,09 €	4), 5)
9	alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden			13,09 €	4)
Anmerkungen:					
1) Werden für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden mehrere gesonderte Rechnungen ausgestellt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und für jede gesonderte Rechnung ein Zuschlag gemäß TP 15 zu verrechnen.					
2) Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang bei Objekten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und die ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes zB Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind.					

- | | |
|----|---|
| 3) | Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet. |
| 4) | Der Zeitaufwand für die Leistung ist je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu berechnen. |
| 5) | Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisegebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden. |

B. Zuschläge		
Tarifpost	Leistung	Höhe des Zuschlags
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder • wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist 	50 % der TP 2
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit außerhalb des Objekts <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder • wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist 	50 % der TP 2
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2
13	Unmöglichkeit, zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin <ul style="list-style-type: none"> • Kehrgegenstände zu reinigen oder zu überprüfen oder • Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 durchzuführen wenn die Gründe dafür der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat	50 % der sonstigen Gebühren
14	Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden	100 % der sonstigen Gebühren
15	Ausstellen mehrerer gesonderter Rechnungen für ein Kehrobjekt auf schriftliches Verlangen des Kunden	5,61 € für jede gesonderte Rechnung

Für den Landeshauptmann:

Stöckl

Landeshauptmann-Stellvertreter